

Protokollauszug

Stadtratsitzung vom Montag, 16. September 1991

Fraktion Ilanz: Quartierplan Schlifras

1. Quartierplanung Schlifras / Einsprache

Am 5. September 1991 fand eine Aussprache mit der Einsprachepartei statt. Anwesend waren:

- [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
- [REDACTED] Ingenieurbüro Cavigelli und Partner, Ilanz
- [REDACTED] Stadträte

Obwohl keine Einigungen gefunden wurden, konnten doch einige Standpunkte geklärt werden. Aufgrund dieser Aussprache und weiterer Abklärungen durch [REDACTED] und Bauchef [REDACTED] soll über die Einsprache wie folgt entschieden werden:

Punkt 1

Für den Stadtrat hat sich hinsichtlich dieses Punktes nichts geändert. Da die Durchfahrt durch die Tiefgarage von der Stockwerkgemeinschaft strikte angelehnt wurde., muss dieser Einsprachepunkt aus Gründen der Verhältnismässigkeit bzw. Eigentumsgarantie abgelehnt werden. Sollte bei einem Rekurs das Verwaltungsgericht die Sachlage anders beurteilen, kann die Stadt ohne weiteres damit einverstanden sein.

Was den Perimeterentscheid von 1977 angeht ist festzuhalten, dass damals ganz andere Verhältnisse herrschten. Einerseits war die östliche Liegenschaft nicht überbaut, andererseits hatten die [REDACTED] die drei Parzellen entlang der Valsenstrasse noch nicht verkauft. Es wäre also eine Erschliessung von beiden Seiten möglich gewesen. Aus diesem Grunde wurde vermutlich auch die Zahlung aufgeschoben. Bei einer definitiven Erschliessung von der Valsenstrasse her muss der Perimeterbeitrag definitiv abgeschrieben werden.

Punkt 2

Die gewünschte Dienstbarkeit kann nach Rücksprache mit [REDACTED] beibehalten werden (siehe Protokoll vom 11. September 1991).

Punkt 3

Was den Landerwerb anbetrifft, ist der Einsprachepunkt abzuweisen. In diesem Zusammenhang verweist Bauchef [REDACTED] auf die Ergänzungen von [REDACTED] zur Sitzung vom 5. September 1991 unter Punkt 1.1.

Was die Kostenverteilung betrifft, wird dem Einsprachepunkt teilweise stattgegeben. So werden die bereits erbrachten Leistungen der Eigentümer [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ersatzlos gestrichen. Die entsprechende Vereinbarung ist von den erwähnten Eigentümern unterzeichnet worden. Die künftig anfallenden Kosten für Ausbau, Sanierung oder Unterhalt sind jedoch nach den Vorschriften der Quartierplanung auf die Mitteigentümer der Strasse gemäss Kapitel 10.3 zu verteilen.

Punkt 4

Dieser Punkt ist abzulehnen. Die Begründung ist aus den Ergänzungen von [REDACTED] zur Sitzung vom 5. September 1991, Punkt 2, ersichtlich.

Punkt 5

Die Baulinien könnten grundsätzlich gestrichen werden. Da sie jedoch zu Gunsten der Anstösser vorgesehen sind, sollte der Punkt abgelehnt werden. Lediglich für An- und Nebenbauten gemäss Artikel 68 des Baugesetzes ergeben sich Einschränkungen für die Eigentümer (siehe auch Punkt 3 der Ergänzungen von [REDACTED] zur Sitzung vom 5. September 1991).

Punkt 6

Ist abzulehnen. Im Verfahren werden sehr weitgehende Abklärungen für die Erschliessung dieses Teilstückes getroffen. Es wäre nicht zu rechtfertigen, diese Aufwendungen den übrigen Quartiereigentümern zu belasten.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt Bauchef [REDACTED] folgendes:

1. Der Einspracheentscheid soll im Sinne dieser Ausführungen durch den juristischen Berater, [REDACTED] gemäss Artikel 91 des Baugesetzes zusammengestellt werden.
2. Mit dem Entscheid ist die Einsprache für die Stadt abgeschlossen. Da keine weiteren Einsprachen vorliegen, muss der Stadtrat den Quartierplan mit den Änderungen gemäss Einspracheentscheid genehmigen (Artikel 91 Baugesetz). Der Genehmigungsentscheid ist zu publizieren und sämtlichen Eigentümern schriftlich mitzuteilen.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Auf eine zweite Auflage kann verzichtet werden, da die getroffenen Änderungen mit den Betroffenen abgesprochen sind.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit des Protokollauszugs.

Ilanz/Glion, den 18. Dezember 2019

Dr. Carmelia Maissen
Gemeindepräsidentin

Michael Spescha
Leiter Kanzlei